

Zukunft Strom

Infomagazin der Internetseite www.hornbergbecken-2.de

Januar 2011

Der Raumordnungsbeschluss

Ein Raumordnungsverfahren muss sich an Gesetze und Vorgaben halten. Steht ein Projekt im Einklang mit den Gesetzen und Vorgaben, kann ein positiver Beschluss erfolgen. Bestehen noch Unklarheiten, können Maßgaben vorgeschrieben werden. Soll ein positiver Beschluss trotz Raumunverträglichkeit erfolgen, muss das Projekt - oder die Gesetze und Vorgaben - raumverträglich ausgelegt werden. Beim vorliegenden Raumordnungsbeschluss klingt das so: „Soweit unter den genannten Gesichtspunkten **Konflikte verbleiben**, sind diese im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der **hohen energiepolitischen Bedeutung des Vorhabens** zu betrachten.“ Die verbleibenden Konflikte deuten auf die Unvereinbarkeit des Projektes mit den Gesetzen und Vorgaben hin. Der Rest wird „kompensiert“.

Vegetationsbestände, die durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben verloren gehen, weisen insgesamt eine Fläche von 109,69 ha auf. Die größten Verluste entstehen dabei in Beständen der Wertstufen 6 (32,92 ha), 5 (23,55 ha) und 4 (35,29 ha). Wertstufe 8 ist mit einem Anteil von 3,03 ha betroffen, Wertstufe 7 mit 7,92 ha. Daneben werden 16 naturnahe Quellen und Bachabschnitte mit einer Gesamtlänge von 2,95 km sowie weitere Bestände der Wertstufen 7 und 8 durch Verlegung der Güssenbacher Straße verloren gehen. Auf das Oberbecken entfällt ein Vegetationsverlust von 58,47 ha, wobei es sich hauptsächlich um Biotoptypen der Wertstufen 6 (22,4 ha) und 4 (22,07 ha) handelt. Bestände der Wertstufe 8 sind nur mit einem Anteil von 0,01 ha betroffen, Hainsimsen-Buchen-Wälder und Hochstaudenfluren der Wertstufe 7 mit 5,35 ha. Bei den Hainsimsen-Buchen-Wäldern und den betroffenen Buchenwäldern basenreicher Standorte handelt es sich um Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Das Unterbecken führt zum Vegetationsverlust durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 49,77 ha. Der Anteil von Beständen der Wertstufe 8 (u.a. der Wald am Röthekopf) liegt mit 2,98 ha höher als beim Oberbecken, Wertstufe 7 ist hier dafür nur mit 2,72 ha betroffen, Wertstufe 6 mit 10,26 ha. Auch beim Unterbecken sind unter den entfallenden Flächen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Raumordnungsbeschluss Seite 99

später verwendete Abkürzungen:

Raumordnungsbeschluss: ROB
Raumordnungsgesetz: ROG
Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG

Landesentwicklungsplan:

Landesplanungsgesetz:
Regionalplan Hochrhein Bodensee:
Regierungspräsidium:

LEP
LplG
RegPl HRB
RP

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

Alles scheint ersetzbar. Wird durch den geplanten Pumpspeicher Atdorf Wald vernichtet, kann man das ja ausgleichen. Es genügt, die verlorene Natur an anderer Stelle neu zu schaffen. Stellt sich nur die Frage, ob an der anderen Stelle vorher keine Natur war? Doch, schon, aber „geringwertige“ Natur.

Die Schluchseewerk AG zeigt das beispielhaft in ihrem Flyer "Ausgleichsmaßnahmen". Ein Fichtenforst wird in einen Bergmischwald umgebaut. Konkret bedeutet das, einen Teil abzuholzen und die Lücken mit Laubbäumen zu füllen. So würde aus geringwertigem Wald ein hochwertiger entstehen. Was geringwertig ist, liegt dabei im Auge des Betrachters. Für die Schluchseewerk AG ist die Kahlfläche auf dem Abhau ein „geringwertiger Bestand“. Dem dort lebenden Steinschmätzer (Rote Liste Kat. 1) - der offenen, steinigen Gelände bevorzugt - ist sie eine letzte Zuflucht.

Die Natur profitiert am meisten von uns Menschen, wenn wir sie in Ruhe lassen.

Viele Grüße



Martin Rescheleit

ROB-Hitparade

Alle fragwürdigen Beschlüsse der raumordnerischen Beurteilung aufzuführen, ist in diesem Magazin nicht möglich. Hier die "Top 5".

Platz 5: Vorhabensbegründung

"Nachdem aktuelle Analysen für die Bundesrepublik Deutschland den zusätzlichen Bedarf an Regelenergie auf bis zu 7.000 MW beziffern, strebt die Vorhabensträgerin den Bau eines leistungsstarken Pumpspeicherwerkes mit einer Leistung von 1.400 MW an, um einen möglichst großen Beitrag zur Deckung des Speicher- und Regelenergiebedarfs zu leisten." (ROB S. 12)

Die Zahlen sind nicht mehr aktuell und basieren auf Grundlage der dena Netzstudie I. Das RP Freiburg wurde während des Erörterungstermins darauf hingewiesen, die Ergebnisse der zweiten Netzstudie abzuwarten. Leider ohne Erfolg. Nun liegen die neuen Ergebnisse vor.

"Aus diesem Ergebnis ergibt sich für 2020 folgende vorzuhaltende Regelleistung, die im Bereich des heutigen Bedarfs liegt: • Positive Sekundär- und Minutenreserve: 4.200 MW • Negative Sekundär- und Minutenreserve: 3.300 MW". (dena Netzstudie II)

Die bestehenden Pumpspeicher in Deutschland verfügen über eine Regelleistung von 6 700 MW.

Platz 4: Tötung von Tieren

"Nach der Artenschutz-Rahmenkonzeption kann das PSW Atdorf zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu erheblichen Störungen und / oder gegebenenfalls auch zur Verletzung und Tötung zahlreicher europäischen Vogelarten und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie führen." (ROB S. 111)

Damit verstößt das Projekt erst einmal gegen geltendes Gesetz. Ausnahmen sind aber erlaubt. Im betreffenden Bundesnaturschutzgesetz steht, dass Ausnahmen zugelassen sind aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art." "Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert ...". (BNatSchG § 45 Abs. 7).

Die Schluchseewerk AG plant deshalb "eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen, deren Voraussetzungen nach der Darstellung in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erfüllt sein dürften." (ROB S. 111,112)

Was die zumutbaren Alternativen angeht, macht es sich das RP Freiburg einfach und schreibt:

"Technische Alternativen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung im Raumordnungsverfahren." (ROB Seite 14)

Schließlich geht es der Vorhabensträgerin um den Bau eines Pumpspeichers. Gibt es zumutbare Alternativen im Bereich der Pumpspeicherung? Ja. Zukünftig können Pumpspeicher in ehemaligen Bergwerken gebaut werden. Höhenunterschiede bis 1000 Meter sind möglich. Platz ist vorhanden. Jährlich werden Millionen Tonnen Steinkohle gefördert. Ist das kein geeigneter Standort? Doch, aber es muss ein geeigneter Standort für die Schluchseewerk AG sein. Die hat in ihre Satzung geschrieben, dass sie nur im Südschwarzwald und nur Pumpspeicher bauen will.

Platz 3: Grünzug

Ziele und Vorschläge

Die genannten Ziele und Vorschläge werden im Landesentwicklungsplan und Regionalplan Hochrhein Bodensee definiert. Hier Auszüge davon.

LEP: Ziele

„Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. ...“

RegPl HRB: Ziele

Die Ziele "Z" sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Kreisen, den Nachbarschaftsverbänden, den Verwaltungsgemeinschaften, den Gemeinden und den sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ... genannten öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.“

RegPl HRB: Vorschläge

„Vorschläge ergänzen die Ziele Die öffentlichen Planungsträger sollen sich bei ihren Planungen und Maßnahmen mit den regionalplanerischen Vorschlägen auseinandersetzen.“

Etwas kompliziert. Deshalb hier eine kleine Herleitung:

Um eine schleichende Zerstückelung der Landschaft zu verhindern, werden noch verbliebene, zusammenhängende Naturräume besonders geschützt. Dazu steht im Raumordnungsgesetz: "Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen." (ROG § 2 Abs. 2)

Deshalb werden Schutzgebiete ausgewiesen. So genannte „Grünzüge“, „Grünzäsuren“ und „schutzbedürftige Bereiche“. Dieser Schutzanspruch findet sich auch im Landesentwicklungsplan wieder. Dort wird als Ziel definiert:

"Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen." (LEP 5.1.3 Ziel)

Ergänzend wird festgelegt: "Nutzungen, die mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftigen Bereiche vereinbar sind, sind zulässig. Die Vereinbarkeit von Infrastruktureinrichtungen hängt insbesondere von deren Bedeutung für die Allgemeinheit, deren Erforderlichkeit und von der Abwägung mit den Auswirkungen von Alternativlösungen ab." (LEP zu 5.1.3)

Das Haselbachtal liegt in einem Grünzug. Der für die Region zuständige Regionalplan Hochrhein Bodensee definiert dazu als Ziel: "Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen." (Regpl HRB 3.1.1 Ziel)

Der Regionalplan nimmt auch direkt Stellung zum geplanten Pumpspeicher und schlägt vor, dass "nach Prüfung der ökologischen Verträglichkeit und der hydrogeologischen Folgen in der Region zur Bewältigung der Lastspitzen und als Momentanreserve der Bau weiterer Pumpspeicherwerke nur dann vorzusehen ist, wenn andere technische Alternativen zur Spitzenlastübernahme nicht eingesetzt werden können." (RegPl HRB 4.2.2.2 Vorschlag)

Für das RP Freiburg zählt die Berücksichtigung der "technischen Alternativen" im Regionalplan nicht, weil "dieser Vorschlag nicht an der Verbindlicherklärung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 21.11.1996 teilnimmt". (ROB S. 34)

Das RP Freiburg verweist auf eine andere Stelle im Regionalplan. Dort steht: "In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen." Unterpunkt: "Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur ... sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen." (RegPl HRB 3.1.1 Ziel)

Um die Raumverträglichkeit dennoch zu belegen, greift das RP Freiburg nicht das Ziel, sondern dessen Begründung auf. Dort wird erwähnt, dass diese Anlagen nur errichtet und betrieben werden dürfen, "wenn kein geeigneter Standort außerhalb des Grünzugs vorhanden ist." (RegPl HRB 3.1.1 S. 78)

Aus "geeignete Alternativen" in der Zielvorgabe wird "geeigneter Standort" in der Begründung. Die Begründung darf aber die Ziele nicht aushebeln.

Dennoch steht im ROB: "Das PSW Atdorf ist daher - auch nach Einschätzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee - mit dem Haselbecken im Regionalen Grünzug zulässig und widerspricht nicht dem betreffenden Ziel der Raumordnung." (ROB S. 44)

Neues von der dena

Dena hat ihre zweite Netzstudie veröffentlicht. Dabei wird der marktgetriebene Speichereinsatz analysiert.

Ergebnis: kommt es bei Starkwind zu Stromüberschüssen, würde zusätzlicher Strom importiert, weil er dann im Ausland noch billiger ist. Netzentlastung? Im Gegenteil. Es müssten mehr Stromtrassen gebaut werden. Aber dazu mehr im nächsten Magazin.

Es darf zumindest bezweifelt werden, dass ein weiterer Pumpspeicher den Erneuerbaren dient.

EnBW und RWE entscheiden, wann gespeichert wird. Dadurch können sie die eigenen Kraftwerke maximal nutzen, selbst bei negativen Strompreisen. Das Geld bleibt „in der Familie“ und wird später wieder reingeholt (plus Boni). Solange EnBW und RWE die Speicher füllen, ist das grüne Mäntelchen der Ökostromspeicherung so transparent wie des Kaisers neue Kleider. Daran wird sich auch nichts ändern, solange die „Revolution in der Energieversorgung“ von denen gesteuert wird, deren größtes Interesse das bestehende System ist.

Die neue Verquickung von Wirtschaft und Politik mag den schluwenischen Optimismus stärken, sollte die Schluchseewerk AG aber nicht vergessen lassen, dass ihre höchste Priorität die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung in der Region ist.

Platz 2: "was nicht passt, ..."

Eigentlich hat dieser Punkt schon den 1. Platz verdient. Aber der Reihe nach.

Das geplante Haselbecken läge nicht nur in einem Grünzug. Es würde regional bedeutsame Biotope zerstören. Die haben laut Landesentwicklungsplan "Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen." (LEP 5.1.3 Ziel)

Bei der Erstellung des Regionalplans wurden schutzbedürftige Biotope gefunden und in die Karten des Regionalplans eingezeichnet.

Das RP Freiburg sieht das etwas anders. "Zu berücksichtigen ist hierbei unter anderem auch die Maßstäblichkeit der Regionalpläne." (ROB S. 102)

Sie seien aufgrund ihrer Maßstäblichkeit (1:50 000) nur "bereichsscharf" und weisen deshalb eine "Ungenauigkeit" auf. Man ahnt schon, was kommt.

"Da somit eine parzellenscharfe Zugrundelegung des Regionalplans ausscheidet, und dieser nur in seiner originären Maßstäblichkeit (1:50.000) bei der Beurteilung eines Vorhabens Anwendung finden kann, ist der Randbereich des im zeichnerischen Teil des Regionalplans ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege einer Ausformung zugänglich." (ROB S. 102, 103)

Platz 1: Arsen

Könnte das arsenbelastete Material im Falle eines Baus nicht in den geplanten Dämmen verbaut werden, hätte das weit reichende Konsequenzen. Alleine durch die Tunnel würden 3 Millionen Tonnen Gestein anfallen. Wohin damit? Neue Deponien? Wie wären die Auswirkungen auf Luft, Lärm, Verkehr, ...? Es müsste ein völlig neues Konzept erarbeitet werden. Dass hier eine Raumrelevanz vorliegt, ist nicht von der Hand zu weisen. Das Thema muss im Raumordnungsverfahren geklärt werden. Im ROB steht dazu:

"Die im Zuge der bereits laufenden Erkundungsarbeiten zu Tage getretene Arsenbelastung des Bodenaushubs ist in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren noch nicht dargestellt, da diese zum damaligen Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen noch nicht bekannt war." (ROB S. 136)

Während des Erörterungstermins wies Herr Weidemann, Rechtsberater der Schluchseewerk AG, bereits darauf hin, dass durch das RP Freiburg die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt wurde. Dadurch gäbe es für Nachforderungen entsprechend des Landesplanungsgesetzes "gewisse Grenzen". Unterlagen würden zwar zur Verfügung gestellt, "allerdings darf dies nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen", so Weidemann. Die „gewissen Grenzen“ beziehen sich auf eine Festlegung im Landesplanungsgesetz. Demnach kann die Raumordnungsbehörde "weitere Unterlagen nur nachfordern, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder sie zur Vermeidung von Abwägungsfehlern bei der raumordnerischen Beurteilung unentbehrlich sind." (LplG § 19 Abs. 3)

Dennoch gab es eine positive raumordnerische Beurteilung mit dem Hinweis, die Arsenproblematik bitte im Planfeststellungsverfahren zu lösen (Leitplanke).

Der zeitliche Ablauf sichert hier den ersten Platz. Die Unterlagen der Schluchseewerk AG wurden am 09. April 2010 beim RP Freiburg eingereicht. Den Trägern öffentlicher Belange wurde für ihre Stellungnahmen eine Frist bis 26. Mai 2010 eingeräumt. An diesem 26. Mai war im Südkurier zu lesen: "Arsen im Sondierstollen". Man hätte relativ hohe Arsenwerte festgestellt. In der Badischen Zeitung stand am 24. Juni 2010: "Die hohen Arsenwerte, die im Aushub des Sondierstollens für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Atdorf festgestellt wurden, sind dem Landratsamt Waldshut seit Januar bekannt. Dies bestätigte Erster Landesbeamter Jörg Gantzer unserer Zeitung."

im nächsten Magazin

dena Netzstudie II